

Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Verwendung des Gemeindewappens

Aufgrund Artikel 4 Abs. 3 und 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBL. S. 599) erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck folgende

Satzung über die Verwendung des Gemeindewappens vom 02.04.2001

I. Allgemeines

§ 1 Gemeindewappen

Die Gemeinde Schwarzenbruck führt ein Gemeindewappen.

§ 2 Darstellung

1. Die Wappenbeschreibung lautet:

In Silber eine durchgehende gemauerte schwarze Brücke mit zwei Jochen darüber schwebend ein rotes Mühlrad. Die Brücke versinnbildlicht den Gemeindennamen und weist auf den uralten Übergang der Schwarzach hin. Das Mühlrad ist „redend“ für die Mühlen und Hammerwerke in Schwarzenbruck, Ochenbruck und Gsteinach. Die Farben Silber und Rot erinnern an die Verbundenheit mit der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg.

II. Verwendung durch die Gemeinde

§ 3

1. Die Gemeinde führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
2. Es kann außerdem verwendet werden auf Urkunden, Briefbögen und Briefumschlägen des Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung sowie an Gebäuden der Gemeinde (architektonische Verwendung).

III. Verwendung durch andere

§ 4

Genehmigungspflicht

1. Jede Verwendung des Gemeindewappens durch andere bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Genehmigung wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
3. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.

§ 5

Widerruf

1. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen,
 - a) wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt, oder
 - b) wenn die Gebühr nach § 6 nicht rechtzeitig entrichtet wird.
2. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Gemeindewappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

§ 6

Gebühr

1. Für die Genehmigung nach § 4 wird eine Gebühr nach den Bestimmungen des Kostengesetzes in der Höhe von 5,-- Euro bis 500,-- Euro erhoben.
2. Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.1975 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den 02. April 2001
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

R e h
1. Bürgermeister